

Verordnung der Stadt Markranstädt über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Artikel 1, § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.03.2012 folgende **Parkgebührenverordnung** beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Markranstädt werden auf den mit den Parkscheinautomaten ausgerüsteten und gekennzeichneten Flächen Parkgebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht ergibt sich im Stadtgebiet für die gekennzeichneten Parkflächen in den nachfolgend genannten Straßen und Plätzen:

1. am Markt 8/9,
2. am Sportcenter.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gehührenschild

(1) Die Gehührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der in § 1 Abs. 2 genannten Parkflächen in der Zeit werktags von 8.00 bis 18.00 Uhr.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen werden keine Parkgebühren erhoben.

§ 3 Gehührenschildner

Gehührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der gekennzeichneten Parkfläche parkt.

§ 4 Höhe und Entrichtung der Parkgebühren

(1) Für die erste halbe Stunde werden 0,20 EUR erhoben.
Bis zu einer Stunde werden 0,50 EUR,
bis eineinhalb Stunden werden 0,70 EUR,
bis zwei Stunden werden 1,00 EUR und
bis zu drei Stunden werden 1,50 EUR erhoben.

(2) Die Tageshöchstgebühr beträgt 3,00 EUR.

(3) Die Gebühr ist am Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt „Markranstädt informativ“ in Kraft.

Markranstädt, den 09.03.2012

- Siegel -

Radon
Bürgermeisterin